



**SVBT**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**ASFA**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

## Praktische Prüfung - Anforderungen an Prüfungsbetriebe

Durch die Einrichtungen im Prüfungsbetrieb muss gewährleistet sein, dass alle im Bildungsplan aufgeführten Leistungsziele gezeigt werden können. Dies beinhaltet auch Materialien für die Gehegeeinrichtung, Tierwaagen, Chiplesegerät und die notwendigen Gesetzestexte mit dazugehörigen Verordnungen.

Der zwingend vom SVBT zugelassene Prüfungsbetrieb (mit kantonaler Betriebsbewilligung des Veterinäramtes) und die Kandidaten sind verantwortlich, dass am Prüfungstag sämtliche benötigten Tiere und Einrichtungen vollständig und in genügender Menge vorhanden sind. Aufgaben der praktischen Prüfung, die wegen fehlendem Tierbestand oder Ausrüstung nicht durchgeführt werden können, werden mit 0 Punkte (nicht ausgeführt) bewertet!

### 1. In allen Fachrichtungen werden benötigt

- Ein ruhiger Raum für die schriftliche Planung mit einem Tisch und drei Stühlen
- 1 Behandlungsraum zur Pflege einzelner Tiere
- Betriebsübliche Anleitungen, Journale, Protokolle und Schreibzeug
- EDV-Anlage für die Administration mit Zugang zum Internet
- Gültiges Desinfektionsmittel mit den entsprechenden Utensilien (geeignete Labormessbecher, Sprühgebinde usw.) und dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt zum jeweiligen Produkt sowie der persönlichen Schutzausrüstung. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, welche offiziell vom BAG\* zugelassen sind und als Verdünnung (Prozentlösung) hergestellt werden können. Fertige Lösungen/Mischungen durch Dosiergeräte und Tablettenformen sind nicht zugelassen. (\*Prüfung Registrierung von Desinfektionsmitteln unter <https://www.rpc.admin.ch/rpc/public/index.xhtml>?)

### 2. Tiere und Einrichtungen pro Fachrichtung

#### 2.1 Heimtiere

- 7 umgängliche Hunde und 7 umgängliche Katzen
- 1 Käfig oder Gehege mit mindestens 2 Nagetieren
- 1 Käfig mit mindestens 2 Kaninchen oder ein Aussengehege mit mehreren Tieren
- 1 Käfig mit mindestens 2 Vögeln oder eine Volière mit mehreren Vögeln (keine Wachteln oder Haushühner)
- 1 Gehege/Käfig mit einem zusätzlichen Tier in einer Absonderung (zur Desinfektion)
- 1 separater Raum für Prüfungsaufgaben (z.B. Katzenmutter mit mindestens 2 Jungtieren)
- Möglichkeit zur fachgerechten Fellpflege/Reinigung von Tieren (z.B. Hundebad usw.)

#### 2.2 Versuchstiere

- Mäuse und Ratten in OHB oder konventioneller Haltung inklusive IVC-Käfige
- Meerschweinchen oder Kaninchen inklusive entsprechende Käfige oder Gehege
- Vierte Tierart: Nicht-Nager und Nicht-Kaninchen: z.B. Hunde, Katzen, Minipigs, Affen, Krallenfrösche, Zebrafische (nicht abschliessende Aufzählung) inklusive entsprechender Gehege und Aquarien
- Raum zur vollständigen Raumreinigung und Desinfektion

#### 2.3 Wildtiere

Säugetiergehege und dazugehörige Stallungen/Innenanlagen

- Gruppen- und/oder Gemeinschaftshaltung
- Reinigung, Fütterung, übliche Tierhaltung, Tiermanagement

Vogelgehege und dazugehörige Innenanlagen

- Gruppenhaltung und/oder Gemeinschaftshaltung
- Fütterung, Reinigung, Gehegeeinrichtung, Tiermanagement

Aquarium oder Terrarium

- Geräte für Kontrolle der Haltung und für die Tierbetreuung

Um eine reibungslose Durchführung der praktischen Abschlussprüfung zu gewährleisten, empfiehlt der SVBT, im Zweifelsfall den Prüfungsbetrieb vorgängig durch einen SVBT-Experten oder eine SVBT-Expertin kontrollieren zu lassen. Falls Sie eine entsprechende Unterstützung wünschen, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle des SVBT. Der Aufwand für die Expertise wird in Rechnung gestellt.

**Inkrafttreten 01.01.2020 / ersetzt alle vorhergehenden Versionen**